



FREUNDE

KLOSTER HIRSAU



SATZUNG
des Vereins "Freunde Kloster Hirsau e.V." vom
19. Juli 1983, in der Fassung vom 05. Februar 1993

§ 1 Name und Sitz :

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Freunde Kloster Hirsau e.V."
- 1.2. Er hat seinen Sitz in 75365 Calw und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Calw eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel :

Der Verein unterstützt und fördert die Erforschung und Darstellung der Geschichte des Klosters, die Erhaltung seiner historischen Zeugnisse und die Verbreitung von Kenntnissen darüber. Hierzu gehört auch die Förderung des Hirsauer Klostermuseums.

§ 3 Wege zum Vereinszweck :

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins :

Da der Verein ausschließlich ideelle Zwecke im Sinne des Abschnitts "gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt, erlangt er seine Mittel durch Jahresbeiträge, Spenden und Erlöse. Diese Mittel, sowie etwaige Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft :

- 5.1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an der Verfolgung der in §§ 2 - 4 dieser Satzung genannten Ziele interessiert sind, oder solche Ziele satzungsgemäß zu erreichen suchen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Dieser teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Dies geschieht durch schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Vorstandes des Vereins.
- 5.2. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands oder des Beirats solche Personen ernennen, die sich um den Verein und seine Zielsetzung besonders verdient gemacht haben.

- 5.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Vereinsvorstandes. Er wird wirksam zum Jahresende.
- 5.4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein grober Verstoß gegen das Vereinsinteresse vorliegt, oder wenn der Mitgliedsbeitrag länger als 2 Jahre trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird.

Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung schriftlich Einspruch eingelegt werden. Diese entscheidet im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge oder Spenden. Jedes Mitglied hat die Pflicht, im Sinne des Vereinszweckes zu wirken, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und den Vorstand auf Ereignisse und Erscheinungen aufmerksam zu machen, die für den Verein und seine Zielsetzung von Interesse sind.

Adressenänderungen sind dem Schriftführer alsbald zur Kenntnis zu bringen.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- 5.5. Die Vereinsmitglieder können Vergünstigungen für vereinseigene Veröffentlichungen und Veranstaltungen erhalten. Dabei sind mindestens die verbleibenden Selbstkosten des Vereins zu decken.
- 5.6. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist im ersten Vierteljahr jeden Jahres zu entrichten. Für körperschaftliche Mitglieder sind unterschiedliche Beiträge zulässig.

Der Vereinsbeirat kann auf schriftlichen Antrag den Jahresbeitrag einzelner Mitglieder ermäßigen, stunden oder erlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Für Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht.

In Berufsausbildung befindliche Mitglieder bleiben, sofern sie nach Erreichen des 18. Lebensjahres Mitglieder werden, bis zum Beginn der beruflichen Tätigkeit beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins :

Die Organe des Vereins sind :

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung
4. der Rechnungsprüfer

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Der Vorstand :

- 7.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

- 7.2. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist berechtigt, den Verein bis zur Höhe von (2.000,- DM) 1.022,58 EUR im Einzelfall zu verpflichten. Verpflichtungsgeschäfte und Verfügungen bis zu (5.000,- DM) 2.556,46 EUR bedürfen der Zustimmung des Beirats. Darüber hinausgehende Rechtsgeschäfte sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen (§ 9, Nr. 5 der Satzung). Diese Beschränkungen gelten nur für das Innenverhältnis.

- 7.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 4 Jahre.
- 7.4. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, führt den Vorsitz bei Vorstands- und Beiratssitzungen, sowie in der Mitgliederversammlung. Er beruft die Mitgliederversammlungen und den Beirat ein.
- 7.5. Der Vorstand ist verpflichtet, die Tagesordnung der Mitgliederversammlung vorzubereiten.

§ 8 Der Beirat :

- 8.1. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand. Daneben trifft er die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Entscheidungen. Er tagt mindestens einmal jährlich. Der Beirat besteht aus dem

Vorstand und mindestens sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern.

- 8.2. Die Amtsdauer des Beirates beträgt 4 Jahre. Für einen während der Wahlperiode Ausscheidenden beruft der Beirat einen Ersatz aus den Vereinsmitgliedern, der für den Rest der Wahlperiode das Amt führt, wenn nicht die Mitgliederversammlung bei ihrer nächstfolgenden ordentlichen Sitzung eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen für den Rest der Wahlperiode vornimmt.
- 8.3. Der Beirat ist bei Anwesenheit mindestens der hälftigen Mitgliederzahl beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Der Vorsitzende gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.
- 8.4. Der Beirat kann zur Erledigung und Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden. Ausschussmitglieder können auch andere Vereinsmitglieder, oder dem Verein Nahestehenden werden. Zu den Aufgaben des Beirates gehört ferner die Vorbereitung von Veranstaltungen, die dem Zweck des Vereins im Sinne der §§ 2 - 4 dieser Satzung dienen.
- 8.5. Über das Ergebnis der Verhandlungen des Beirates ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu erstellen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Die Mitgliederversammlung :

- 9.1. Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer mindestens vierwöchentlichen Ankündigungsfrist schriftlich einberufen. Über Ort und Zeit entscheidet der Vorstand.

An der ordentlichen Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder, ihre Familienangehörigen und Gäste teil. Die dabei anwesenden Mitglieder bilden die ordentliche Mitgliederversammlung. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen ist.

- 9.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand mit Zustimmung des Beirates jederzeit - unter einer mindestens vierwöchigen Ankündigungsfrist und gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung - einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen wünscht.

9.3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

9.4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Nur in Fragen der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Auf Antrag eines Mitglieds sind Abstimmungen geheim durchzuführen. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9.5. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Entscheidungen vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl des Rechnungsprüfers,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlüsse über Anschaffungen im Werte von mehr als (5.000,- DM) 2.556,46 EUR im Einzelfall,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins,
- Beschlüsse über Errichtung oder Beteiligung an Stiftungen auf Vorschlag des Vereinsbeirates.

§ 10 Das Vereinsvermögen :

10.1. Das Vereinsvermögen besteht aus den zukünftig zugehenden Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuflüssen. Soweit es sich dabei um materielle Gegenstände handelt, bleiben diese auch Vereinsvermögen, soweit sie als Dauerleihgabe zugunsten eines Museums oder einer ähnlichen Einrichtung gegeben werden.

10.2. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich für die sich aus dem Zweck des Vereins ergebenden Aufgaben zu verwenden. Das geschieht nach den Grundsätzen einer sorgsamsten Haushaltsführung gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und unter Aufsicht des Beirates.

10.3. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Der Rechnungsprüfer :

Der Rechnungsprüfer wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Auch

Nichtmitglieder können Rechnungsprüfer sein. Er überprüft die Rechnungsführung und legt der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht getrennt nach Kalenderjahren vor. Er ist jederzeit berechtigt, in die Bücher des Vereins, seine Belege und Konten Einsicht zu nehmen.

§ 12 Auflösung des Vereins :

Im Falle der Auflösung des Vereins, seiner Aufhebung oder einer solchen Satzungsänderung, die die Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung beseitigt, ist das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Calw zu übergeben. Es muss in jedem Falle gewährleistet sein, dass der Empfänger diese Mittel ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und im Sinne der Satzung verwendet.

